

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1024/4/1994

Betitlt GESETZENTWURF Zl. 48 -GE/19 P4
Datum: 26. AUG. 1994 26. Aug. 1994 <i>fmw</i>
Verteilt

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Dr. J. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird; Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 22. August 1994
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesamtsdirektor:
 Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobenig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1024/4/1994

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird; Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

**Radetzkystraße 2
1031 W I E N**

Zu dem mit Schreiben vom 28. Juni 1994, GZ. 21.651/0-II/D/5c/94 übermittelten Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, sowie das Krankenanstaltengesetz geändert werden sollen, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die Bereinigung des kompetenzwidrigen Inhaltes des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, wie er durch die B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 175/1983 entstanden ist, wird begrüßt. Die Streichung der besonderen Bestimmungen über Kurorte, wie sie im Bundes-Grundsatzgesetz seit mehr als zehn Jahren kompetenzwidrigerweise enthalten waren, bereinigt auch die bisher dort getroffenen Regelungen über die in Kurorten einzurichtenden Kurkommissionen, die bereits seit der Gemeinde-Verfassungsnovelle aus dem Jahre 1962 mit verfassungsrechtlichen Bedenken belastet war.

Die Vorlage einer Novelle zum Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, die auch die grundsatzgesetzlichen Inhalte im I. Teil zu ändern in

Aussicht nimmt, überrascht im Zusammenhang mit der derzeit im Nationalrat zur Behandlung heranstehenden Bundesstaatsreform, die eine Streichung des Heilvorkommen- und Kurortewesen aus dem Art. 12 B-VG in Aussicht nimmt. Angesichts des in der Regierungsvorlage für die Bundesstaatsreform in Aussicht genommenen Termins für deren Inkrafttreten mit 1. Jänner 1996 erschien eine zwischenzeitliche Modifikation der grundsatzgesetzlichen Gestaltungsvorgaben im Heilvorkommen- und Kurortewesen nicht mehr gerechtfertigt.

2. Unbeschadet der Vorbehalte unter Z. 1. darf bemerkt werden, daß die durch den Ergänzungsvorschlag eröffnete Zulässigkeit von Zusatztherapien einem langjährigen Wunsch der Praxis entspricht und daher begrüßt wird.

Zu den Regelungen des § 22 Abs. 1 und 2, der die Einfuhr von Produkten ausländischer natürlicher Heilvorkommen, die im Inland unter Anführung medizinischer Indikationen in Verkehr gebracht werden sollen und die nicht unter die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes fallen, von der durch Bescheid des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erteilenden "Unbedenklichkeitsbescheinigung" abhängig macht, darf angeregt werden, in Analogie zum Arzneiwareneinfuhrgesetz von "Einfuhrbewilligungen" zu sprechen.

Unbeschadet der Bemerkungen zum Novellenvorschlag im Zusammenhang mit der heranstehenden Bundesstaatsreform darf weiters in der Z. 13 (§ 27 Abs. 4) darum ersucht werden, den Ländern eine einjährige Ausführungsfrist einzuräumen.

3. Gegen die Anpassung des Krankenanstaltengesetzes, wonach Kuranstalten, in denen auch bestimmte Zusatztherapien, die über die Anwendungen aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen hinausgehen, vorgenommen werden, nicht als Krankenanstalten gelten, wird kein Einwand erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 22. August 1994
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

